

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg - Lübeck-Puttgarden PFA 5.2“, Bahn-km 67,032 bis 74,049 der Strecke 1100 Lübeck - Puttgarden in den Gemeinden Neukirchen und Großenbrode

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin (Planfeststellungsbehörde) vom 27.06.2025, Az. 571ppa/008-2019#004 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG Großprojekt Schienenanbindung Fehmarnbeltquerung.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 10.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 23.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de zu richten.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg - Lübeck-Puttgarden PFA 5.2“ in den Gemeinden Neukirchen und Großenbrode, im Landkreis Ostholstein, Bahn-km 67,032 bis 74,049 der Strecke 1100 Lübeck - Puttgarden, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen/ Änderungen/ Nebenbestimmungen/ Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „ABS/NBS Hamburg - Lübeck-Puttgarden PFA 5.2“ hat im Wesentlichen den zweigleisigen Aus - bzw. Neubau von Abschnitten der Eisenbahnstrecke 1100 von

Neukirchen bis zur Fehmarnsundbrücke, den Rückbau eines Teilstückes der Bahnstrecke 1100, die Errichtung des Betriebsbahnhofes Großenbrode sowie den Bau des Hp. Großenbrode, den Neubau von Lärmschutzwänden, sechs Regenrückhaltebecken, zwei Regenrückhaltebecken der B 207, den Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage und die Verlagerung bzw. den Neubau des Schöpfwerkes Großenbrode zum Gegenstand. Darüber hinaus werden drei Bahnübergänge, vier Straßenüberführungen, zwei Eisenbahnüberführungen sowie fünf Durchlässe neu gebaut. Es sind die Einrichtung und Verlagerung einer Bodenumlagerungsfläche, Anpassungen an den Straßenanlagen im Bereich des Streckenausbaus, die Elektrifizierung der Bahnstrecke 1100, die Ausrüstung der Eisenbahnstrecke 1100 mit Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der Telekommunikation sowie elektrotechnischen Anlagen (50 Hz), der Neubau von Anlagen für die Elektrizitätsversorgung von Gebäuden und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln und die Verlegung und der Umbau der 30-kV-Freileitung Lütjenbrode - Großenbroderfähre im Bereich Bahn-Bau-km 167,94 sowie Bau-km 171,3 - 171,5 geplant.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: bau- und betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen, Staub- und Abgasimmissionen, bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation, Überbauung von Lebensräumen, Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, bauzeitliche Grundwasserhaltung, Einbringen von Baustoffen in das Grundwasser, anlagenbedingte Niederschlagsversickerung, dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lärmschutzwände, Grundstückinanspruchnahmen. Es werden landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, das Abfallrecht, landwirtschaftliche Belange, Wald- und Forstwirtschaft, Grundinanspruchnahme.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schwerin, 27.06.2025